

Umsetzung der 1. BImSchV

NO_x-Reduzierung

Die Vereinigung der deutschen Zentralheizungswirtschaft (VdZ) veröffentlicht aufgrund unterschiedlicher Interpretationen zu diesem Thema folgende Klarstellung.

Als Beitrag zum Klimaschutz hat der Gesetzgeber Heizungsanlagen weitere umweltschonende Maßnahmen verordnet. Die 1. BImSchV schreibt erstmals Grenzwerte für den Ausstoß von Stickoxiden vor. Alle neu errichteten oder durch Austausch des Kessels geänderten Feuerstätten bis 120 kW Leistung, mit Wasser als Wärmeträgermedium, dürfen ab 1. 1. 98 bei Erdgasfeuerung nicht mehr als 80 mg NO_x/kWh, bei Heizölbetrieb höchstens 120 mg NO_x/kWh, ausstoßen.

Aufgrund unterschiedlicher Auslegungen in der Branche hat das zuständige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu dem Thema Umsetzung der 1. BImSchV auf Anfrage des Bundesverbandes der Deutschen Heizungsindustrie –BDH– eine Erklärung abgegeben und damit bestätigt, daß

Abgasverlustgrenzwerte

Nennwärmeleistung in kW	Grenzwerte für die Abgasverluste
über 4 bis 25	11 %
über 25 bis 50	10 %
über 50	9 %

● Kessel-/Brennereinheiten (Units), Kessel und Brenner, die nach dem 1. 1. 98 errichtet werden, nur betrieben werden dürfen, wenn durch eine Bescheinigung des Herstellers belegt wird, daß der NO_x-Gehalt des Abgases die festgelegten Grenzwerte nicht überschreitet.

● § 7 Abs. 2 der 1. BImSchV als eine spezielle Vorschrift anzusehen ist, die den Stand der Technik konkretisiert. Dies gilt sowohl für die Errichtung als auch für die Änderung einer Öl- oder Gasfeuerstätte durch Austausch eines Kessels. Somit ist ab

Einhaltung von NO_x-Grenzwerten bei Anlagen bis 120 kW Nennwärmeleistung

Ab dem 1. 1. 1998 bei	Einbau von	Einhaltung der Grenzwerte notwendig für Heizöl EL ≤ 120 mg NO _x /kWh Erdgas ≤ 80 mg NO _x /kWh
neu errichteten Anlagen	Brenner	ja
	Heizkessel	ja
	Heizkessel und Brenner/Unit	ja
Modernisierungsmaßnahmen	Brenner	nein*
	Heizkessel	ja
	Heizkessel und Brenner/Unit	ja

* Zukunftsvorsorge, Umweltschonung und Energieeinsparung sprechen auch in diesem Fall für den Einsatz moderner Brenner, die die NO_x-Grenzwerte einhalten und bei denen dies auch durch eine Hersteller-Bescheinigung belegt ist.

dem 1. 1. 98 auch bei Modernisierung einer Öl- oder Gasfeuerungsanlage zur Beheizung von Gebäuden oder Räumen mit Wasser als Wärmeträger mit einer Nennwärmeleistung bis zu 120 kW für die jeweils neu eingebauten Produkte durch eine Herstellerbescheinigung zu belegen, daß die NO_x-Grenzwerte nach § 7 Abs. 2 eingehalten werden. Dies gilt für:

1. Erneuerung der Feuerstätte, d. h. Austausch von Kessel und Brenner
2. Austausch des Heizkessels und Weiterverwendung des vorhandenen Brenners

Im 2. Falle kann für den weiterverwendeten Brenner keine Herstellerbescheinigung verlangt werden. Eine solche Forderung würde nach Auffassung des Bundesumweltministeriums in der Regel einen gleichzeitigen Brenneraustausch bedeuten. Dies wäre nicht verhältnismäßig. Wird jedoch der weiter verwendete Brenner später nach erfolgtem Austausch des Heizkessels durch einen neuen Brenner ersetzt, sollte diesem eine Herstellerbescheinigung beiliegen. Für den Fall, daß nur der Brenner ausgetauscht wird, enthält die 1. BImSchV keine

ausdrückliche Aussage, nach der der neu eingebaute Brenner die NO_x-Grenzwerte des § 7 Abs. 2 einhalten muß.

Darüber hinaus weist das BMU darauf hin, daß die Regelungen der 1. BImSchV zur Begrenzung der NO_x-Emissionen von Kleinfeuerungsanlagen mit dem EG-Recht vereinbar sind.

Dies ist im Rahmen der nach der europäischen Informationsrichtlinie durchgeführten Notifizierung überprüft worden. Es ist daher zulässig, aus dem europäischen Ausland importierte und mit dem CE-Zeichen versehene heiztechnische Produkte den Beschränkungen des § 7 Abs. 1 und 2 zu unterwerfen.

Abgasverluste weiter verschärft

Neben der Begrenzung der Stickoxid-Emissionen werden in der 1. BImSchV auch schärfere Grenzwerte für die Abgasverluste vorgesehen und Übergangsfristen für die Abgasverlustgrenzwerte der Altanlagen festgelegt. Demnach gelten die Abgasverlustgrenzwerte für Neuanlagen auch für bestehende Anlagen – abhängig von der Einstufungsmessung durch das Schornsteinfegerhandwerk erst ab einem Zeitpunkt zwischen 1999 und 2004. Spätestens ab diesem Zeitpunkt müssen Altanlagen die Abgasgrenzwerte einhalten, die ab dem 1. 1. 1998 für Neuanlagen gelten. □